

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Sauensiek
(LSG Lietberg-Verordnung)****6-LSGVO-8
STD 12**
Zuständig:
Amt 67

Die nachfolgende Verordnung wurde am 05.04.1939 beschlossen und ist nachfolgend in der im Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 16 vom 22.04.1939 veröffentlichten Fassung abgedruckt. Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.

Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821 in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in Stade für den Bereich der Gemeinde Sauensiek Folgendes verordnet:

§1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Stade mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile und zwar der Lietberg in Sauensiek wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§2

In dem in die Landschaftsschutzkarte eingetragenen Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, auch die Nutzung der vorhandenen Sand- und Kiesgruben im bisherigen Umfange.

§3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir (*zur Erläuterung: Der Landrat als untere Naturschutzbehörde*) in besonderen Fällen zugelassen werden.

§4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Stade in Kraft.